

Schriften zur Europäischen  
Rechts- und Verfassungsgeschichte

---

Band 37

# Landfrieden, Strafe, Recht

Zwölf Studien zum Mittelalter

Von

Elmar Wadle



Duncker & Humblot · Berlin

ELMAR WADLE

Landfrieden, Strafe, Recht

**Schriften zur Europäischen  
Rechts- und Verfassungsgeschichte**

**Herausgegeben von Prof. Dr. Reiner Schulze, Münster  
Prof. Dr. Elmar Wadle, Saarbrücken  
Prof. Dr. Reinhard Zimmermann, Regensburg**

**Band 37**

# Landfrieden, Strafe, Recht

Zwölf Studien zum Mittelalter

Von

Elmar Wadle



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Wadle, Elmar:**

Landfrieden, Strafe, Recht : zwölf Studien zum Mittelalter /  
von Elmar Wadle. – Berlin : Duncker und Humblot, 2001

(Schriften zur europäischen Rechts-  
und Verfassungsgeschichte ; Bd. 37)

ISBN 3-428-09912-5

Alle Rechte vorbehalten

© 2001 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0937-3365

ISBN 3-428-09912-5

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☉

## Vorwort

Die in diesen Band aufgenommenen Aufsätze mögen Zeugnis geben von einer langjährigen, wenngleich öfter unterbrochenen Beschäftigung mit einem Themenkreis, der auf Rechtshistoriker immer einen starken Anreiz ausgeübt hat: die mittelalterlichen Gottes- und Landfrieden und ihre vielfältige Verwobenheit mit Grundfragen der Geschichte von Verfassung und Recht. Wer sich mit Herrschaftsordnung und Rechtsverfolgung, Gerichtsbarkeit und Rechtsverständnis, Strafrecht und Frührezeption im hohen Mittelalter auseinandersetzen will, kommt um die Landfriedentexte nicht herum. Brennsiegeln vergleichbar geben sie uns Hinweise zu jedem der genannten Stichworte. Diese Informationen richtig zu deuten bleibt angesichts der Bedingtheit historischer Erkenntnis immer eine Herausforderung. Nachdem die Begrifflichkeit der klassischen Darstellungen der Deutschen Rechtsgeschichte viel von ihrer Überzeugungskraft eingebüßt hat, stellen uns die Landfriedensinstrumente vor die Aufgabe, ihre Signale in einem neu zu formulierenden Kontext zu verstehen. Dabei fallen neuere Einsichten zu Grundkategorien wie „Recht“, „Gesetz“, „Rechtsanwendung“, „Eigenmacht“ und „hoheitliche Gewalt“ besonders ins Gewicht. Da diese Forschungen fortschreiten, ist auch der notwendige Rückbezug der Interpretation der Landfrieden ständigen Wandlungen unterworfen: Wer die intensive Beschäftigung mit konkreten Quellen in den Mittelpunkt seiner Arbeit stellt, bleibt doch stets abhängig vom Rüstzeug allgemeiner Begrifflichkeit, von der Annahme und Deutung weiterreichender Zusammenhänge.

Solche Einsichten drängen sich dem Autor auf, wenn er Arbeiten zusammenstellt, die innerhalb eines Zeitraumes von rund drei Jahrzehnten entstanden sind. Manche Passage und manche Wendung älterer Beiträge würde er aus heutiger Sicht modifizieren oder gar nicht mehr schreiben. Die Kernaussagen indes wären auch heute noch dieselben. So bleibt es doch sinnvoll, eine gemeinsame Herausgabe der Aufsätze zu wagen.

Einige der bereits 1968 auf einer Tagung des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte vorgetragenen Thesen (Studie 2) sind später wieder aufgegriffen, zum Teil auch neu gewichtet oder ergänzt worden, insbesondere durch die Arbeiten über die Geltungsproblematik (Studie 3), über die Bedeutung der Landfrieden für das hochmittelalterliche Strafrecht (Studien 9 und 10) und über das Verhältnis der Landfrieden zur eigenmächtigen Rechtsdurchsetzung (Studie 4). Andere Beiträge stellen einzelne Friedentexte in den Mittelpunkt, so den Konstanzer Frieden von 1105 (Studie 5), den Heeresfrieden Friedrich Barbarossas von 1158 (Studie 6) und den Friedebrief desselben Kai-

sers, den sogenannten „Brandstifterbrief“ von 1186/87, wobei die Bezüge zur Frührezeption des römisch-kanonischen Rechts eigens betont werden (Studie 7).

Umrahmt werden diese Aufsätze von Beiträgen, die Überblicke bieten wollen. Das Jubiläum der Reichsreform von 1495 gab Anlaß, den Ewigen Landfrieden als Schlußakkord der mittelalterlichen Friedensbewegung zu schildern (Studie 8). Den Auftakt des Sammelbandes bildet ein Bericht über den Gang der Gottes- und Landfriedensforschung seit 1950 (Studie 1); er mag dem Leser den Einstieg in die weitverzweigte Thematik erleichtern.

Zwei weitere Beiträge wurden aufgenommen, weil ihre Thematik sich im Sinne des eingangs Gesagten mit Problemfeldern der Landfrieden berührt: die Friedenstexte sind zentrale Beispiele für „normative Aufzeichnungen“ (Studie 11); die Vorstellung vom überkommenen Recht („Rechtsgewohnheit“) und die bei der Neubewertung der *consuetudo* faßbaren Einflüsse gelehrten Rechtsgutes kommen gleichermaßen für die Landfrieden in Betracht (Studie 12).

Die zwölf Aufsätze sind im wesentlichen unverändert abgedruckt. Der Text ist nur, soweit es unumgänglich erschien, bereinigt. Druckfehler wurden korrigiert und das eine oder andere sprachliche Defizit beseitigt. Die Form des Anmerkungsapparates ist weitgehend einheitlich; die für die ursprünglichen Publikationsorte geltenden Vorgaben waren zu unterschiedlich, um sie in einen Sammelband übernehmen zu können.

Im übrigen wurde von Eingriffen abgesehen; auch auf zusätzliche Querverweise und Literaturnachträge wurde verzichtet. Soweit einige der späteren Aufsätze Themen älterer Beiträge aufgreifen, bietet der an den Anfang gestellte Forschungsbericht eine gewisse Aushilfe, da er die späteren Titel des Autors mit Ausnahme der Studien 4 und 6 ausweist. Für die neuere Literatur darf verwiesen werden auf einen von Arno Buschmann und dem Autor herausgegebenen Aufsatzband, der unter dem Titel „Landfrieden – Anspruch und Wirklichkeit“ demnächst erscheinen wird; er geht auf ein Kolloquium zurück, das im Frühjahr 1999 Historiker und Rechtshistoriker bei der Kester-Haeusler-Stiftung in Fürstfeldbruck versammelt hat, um aktuelle Aspekte der Forschung zu diskutieren. Die darin entstandenen Beiträge werden auch über den Stand der wissenschaftlichen Publikationen zu den hier angesprochenen Themen Auskunft geben.

Den Herausgebern und namentlich den Verlagen, die für die Erstpublikation verantwortlich waren, ist zu danken, dass sie den Wiederabdruck ermöglicht haben. Besonderen Dank schuldet der Verfasser dem Verleger dieser Reihe, Herrn Professor Dr. Norbert Simon, Berlin, der sich großzügig bereit erklärt hat, den Band in seinem Hause herauszubringen.

Schließlich seien die Mitarbeiter am Saarbrücker Lehrstuhl für Deutsche Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht, Frau Anneliese Austgen und Herr Referendar Sven Korzilius hervorgehoben; sie haben bei der praktischen Umsetzung maßgeblich mitgewirkt und verdienen dafür herzlichen Dank.